

31.10.91

EG - VP - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

KOM(91) 215 endg.; Ratsdok. 7506/91

669/51

KEP-AE-Nr.: 912281

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 31. Oktober 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juli 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines Gemeinsamen Standpunktes des Rates im Oktober 1991 an.

B E G R Ü N D U N G

Inhalt

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Allgemeine Rahmenbedingungen
 - 1.2 Derzeitiger Stand des mobilen Nahbereichsfunks in der Gemeinschaft
 - 1.3 Marktpotential und Marktbedarf
 - 1.4 Grenzen des derzeitigen Nahbereichsfunks
- 2. Mögliche Vorteile des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR)**
- 3. ETSI-Norm für den digitalen Nahbereichsfunk (DSRR)**
 - 3.1 Betrieb im Simplex-Modus auf einer Frequenz
 - 3.2 Betrieb im Halbduplex-Modus auf zwei Frequenzen
- 4. Zeitplan für die Einführung des DSRR**
 - 4.1 Zeitplan für die Erstellung einer einheitlichen Norm
 - 4.2 Zeitplan für die Fertigung der Geräte
- 5. Frequenzbedarf**
- 6. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie**

1. Einleitung

1.1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Wie bereits in dem 1987 von der Kommission herausgegebenen Grünbuch über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte festgestellt, wird die Zukunft des Kommunikationswesens in der Gemeinschaft von einer gemeinschaftsweiten Kompatibilität und Interoperabilität derzeitiger und künftiger Dienste einschließlich des Mobilfunks bestimmt, die europaweit bereitzustellen sind. Rechtsgrundlagen für diese Anforderungen sind vor allem der Beschluß 87/95/EWG vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation¹, die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften², geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG, sowie die Empfehlung 84/549/EWG des Rates vom 12. November 1984 betreffend die Durchführung der Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens³.

Das Europäische Parlament hat die Lösung der derzeitigen, durch die generelle Inkompatibilität der Mobilfunksysteme bedingten Probleme befürwortet und empfohlen, Arbeiten zum Mobilfunk auf europäischer Ebene einzuleiten⁴.

In dem im Juni 1987 von der Kommission veröffentlichten Grünbuch zur Telekommunikation wird insbesondere die Gründung eines Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen (ETSI) vorgeschlagen. Dies führte zu einer grundlegenden Reform des europäischen Normungsverfahrens; das ETSI wurde im März 1988 in Sophia-Antipolis, in der Nähe von Nizza in Frankreich gegründet. Der Technische Unterausschuß RES7 des ETSI wurde mit der Erarbeitung der DSRR-Norm für den europäischen drahtlosen Digitalfunk bis Ende 1990 beauftragt.

¹ ABl. Nr. L 36 vom 07.02.1987, S. 31

² ABl. Nr. L 109 vom 26.04.1983, S. 8

³ ABl. Nr. L 298 vom 16.11.1984, S. 49

⁴ Bericht des Europäischen Parlaments über die Telekommunikation in der Gemeinschaft (Leonard-Bericht), Dok. 1.1477/3 vom 3. März 1984

1.2. Derzeitiger Stand des mobilen Nahbereichsfunks in der Gemeinschaft

Zu Beginn der 80er Jahre hatte das Vereinigte Königreich dem CB-Funk (Citizen Band Radio) das Teilfrequenzband 933-935 MHz zugeordnet, um die Verbreitung von Geräten für 27 MHz einzuschränken. Allerdings erhielt das Vereinigte Königreich von Seiten der europäischen Behörden keine Unterstützung; die CEPT verabschiedete eine Empfehlung über einen CB-Funkdienst auf einer Frequenz von 27 MHz. Japan hingegen hat bereits Geräte für das Frequenzband 933-935 MHz entwickelt. Diese Geräte in Analogtechnik entsprachen dem CB-Funk. Danach einigten sich die Europäer im Rahmen der CEPT darauf, das Frequenzband 933-935 MHz für digitale Geräte zu verwenden. Die grundlegende Idee bestand darin, tragbare Geräte mit geringer Leistung (1 Watt) zu verwenden. Bei der Gründung des ETSI wechselte die für die Erstellung der Spezifikationen für diese Geräte zuständige Arbeitsgruppe von der CEPT zum ETSI (RES3). Gleichzeitig wies die CEPT mit ihrer Empfehlung T/R 24-04 dem Digitalfunk im Nahbereich die Teilfrequenzbänder 933-935

MHz und 888-890 MHz zu. Darüber hinaus empfahl sie, dieses System sollte sowohl im Simplex- als auch im Duplex-Modus einsetzbar sein. Im Simplex-Betrieb wird das Frequenzband 933-935 MHz benutzt, während die Kommunikation im Halb- bzw. Vollduplex-Modus auf dem Frequenzband 933-935 MHz in Verbindung mit 888-890 MHz möglich ist.

1.3. Marktpotential und Marktbedarf

Angesichts der Vielfalt der Dienste, die dieses neue DSRR-Konzept bietet, ist es schwierig, genaue Prognosen über die Nachfrage anzustellen. Nach dem ursprünglichen Konzept sollte nur Sprachübertragung möglich sein. Diese Anwendung wurde dann um die Datenübertragung erweitert. Eine kürzlich von der Kommission in Auftrag gegebene Untersuchung zeigt, daß es ab 1995 im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden 330.000 mobile bzw. tragbare Stationen geben wird.

Diese Zahl beruht auf einer Extrapolation des herkömmlichen Marktes für private Mobilfunkgeräte; berücksichtigt man jedoch die niedrigen Kosten des DSRR, so läßt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer vorhersagen, inwieweit das System in kleinen Unternehmen (Dienstleistungssektor, Landwirtschaft, Verkehr usw.) Eingang finden wird; einigen Marktuntersuchungen zufolge wird es sich in noch stärkerem Maße durchsetzen.

Eine andere Marktstudie kommt zu ähnlichen Ergebnissen: 1,2 Millionen Benutzer in der Gemeinschaft im Jahre 1995. In dieser Studie werden die Benutzer allerdings genauer charakterisiert: sie verwenden derzeit größtenteils weder öffentliche noch private Funkssysteme. Diese Benutzer werden beim Kauf von DSRR-Geräten sowohl die niedrigen Preise als auch die Gebührenfreiheit bei Nutzung ohne Relais und die gebotenen Leistungen berücksichtigen.

1.4. Grenzen des derzeitigen Nahbereichsfunks

Gewerbetreibende können öffentliche Dienste wie GSM oder DECT gemeinschaftsweit nutzen. Diese Systeme bieten zwar den Vorteil des Anschlusses an das öffentliche Telekommunikationsnetz, sind aber auch bedeutend teurer als DSRR. Gewerbetreibende können auch die Einrichtungen privater Netze nutzen. Diese Nutzung ist allerdings an die Zuteilung einer Frequenz gebunden. In vielen Mitgliedstaaten kann die Nachfrage aufgrund der Sättigung der privaten Netze schon jetzt nicht mehr gedeckt werden. DSRR bietet eine neue Möglichkeit, eine Frequenz zu erhalten, ohne dafür von der nationalen Behörde die Nutzungsgenehmigung für eine bestimmte Zone einholen zu müssen. Das System der Frequenzzuweisung durch Aufteilung des Frequenzspektrums wird den Einsatz dieser Geräte ohne Störgeräusche bei weitgehender Mobilität ermöglichen.

2. Mögliche Vorteile des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR)

Europäische Hersteller und Benutzer sind einhellig der Auffassung, daß DSRR mittel- und langfristig in dieser Kategorie des Mobilfunks das beste Konzept für Europa ist. Die Teilnehmer können die Vorteile des Binnenmarktes 1992 voll nutzen, da sie ihre Geräte gemeinschaftsweit einsetzen können. Dies ist ohne besondere Genehmigung der nationalen Behörden möglich, wenn die Verbindung zwischen zwei mobilen Geräten erfolgt, und mit entsprechender Genehmigung, wenn ein Relais benutzt wird. Das DSRR-Konzept bietet folgende Vorteile:

- DSRR wird privaten und gewerblichen Benutzern wesentliche Vorteile bieten und die Entwicklung und Nutzung neuer bedeutender volkswirtschaftlicher Möglichkeiten für die europäische Industrie fördern;
- die europäische Industrie wird ein System und entsprechende Produkte entwickeln und so ihre Erfahrung auf dem Gebiet der Elektronik für ein breites Publikum erweitern;
- die europäische Industrie wird über eine Spitzentechnologie mit einem erheblichen Absatzpotential auf dem Weltmarkt verfügen;
- die Entwicklung und erfolgreiche Implementierung von DSRR wird die erforderlichen technischen und betrieblichen Rahmenbedingungen schaffen, um die Einführung eines universellen Mobilfunksystems im Anschluß an DSRR zu erleichtern.

Darüber hinaus arbeitet DSRR mit den für das System GSM entwickelten Sprachkodierern. Bei DSRR liegt die Rate bei 16 k/bit pro Sekunde. Diese Nutzung der GSM-Kodierer durch DSRR ermöglicht es der europäischen Industrie, die relativ kostspieligen Geräte in größeren Stückzahlen herzustellen.

Schließlich ermöglicht der DSRR aufgrund seiner Technologie eine wesentlich effizientere Nutzung des Frequenzspektrums als herkömmliche private Systeme.

3. **ETSI-Norm für den digitalen Nahbereichsfunk (DSRR)**

Der Technische Unterausschuß RES3 des ETSI wurde beauftragt, eine technische Norm für DSRR zu erarbeiten. Aufgrund einer Umstrukturierung innerhalb des ETSI wurde diese Aufgabe vom RES3 dem RES7 übertragen. Die Arbeiten werden von der europäischen Industrie über die ECTEL (European Telecommunications and Professional Electronic Association) unterstützt.

DSRR-Geräte sind Sende-/Empfangsgeräte schwacher Leistung, die entweder im Simplex-Modus im Frequenzband 933-935 MHz oder im Halb- bzw. **Vollduplex**-Modus im Frequenzband 933-935 MHz in Verbindung mit 888-890 MHz betrieben werden.

Es wird eine direkte digitale Modulation der Trägerwelle verwendet, um den selektiven Zeichengabecode und Sprache oder Daten zu übermitteln.

DSRR-Geräte haben

- einen automatischen Mehrkanalzugang; der keine zentrale Steuereinheit erfordert;
- einen selektiven Zeichengabecode zur Identifizierung des Geräts und des Lizenzinhabers.
- Sie können im Simplex-, Halbduplex- und Vollduplex-Modus betrieben werden. Zwischen mobilen und tragbaren Geräten können Relais eingesetzt werden.

3.1. **Betrieb im Simplex-Modus auf einer Frequenz**

Im Simplex-Betrieb können Verbindungen in beiden Richtungen zwischen tragbaren bzw. mobilen Stationen hergestellt werden.

Im "Stand-by-Modus" empfangen alle Stationen einen der Steuerkanäle.

3.2. **Betrieb im Halbduplex-Modus auf zwei Frequenzen**

Im Zwei-Frequenz-Betrieb sind Verbindungen in beiden Richtungen zwischen der Basisstation und dem tragbaren bzw. mobilen Gerät möglich.

Um die Kontrolle der Nutzung des Übertragungskanals durch die Basisstationen zu ermöglichen, arbeiten alle Basisstationen im Zwei-Frequenz-Betrieb; unabhängig davon, ob sie als Relais oder Basisstationen dienen, arbeiten sie im Vollduplex-Modus mit ständiger Übertragung und ständigem Empfang auf dem Übertragungskanal.

Zur Auswahl eines freien Kanals können sämtliche Basisstationen die Frequenzen abtasten, die von einer anderen Basisstation und der Mobilstation benutzt werden.

609/91

4. Zeitplan für die Einführung des DSRR

4.1. Zeitplan für die Erstellung einer einheitlichen Norm

Harmonisierung erfordert eine einheitliche europäische Norm. Die DSRR-Spezifikationen decken alle Teilbereiche des Systems ab; der Zeitplan zur Erstellung der Spezifikationen wurde vom ETSI festgelegt. Die Fertigstellung der vorläufigen (I) ETS ist für Ende 1990 und die Verabschiedung der endgültigen Norm nach der öffentlichen Stellungnahme für Oktober 1991 vorgesehen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, daß weitere Fortschritte erzielt werden und das System Ende 1993 eingeführt wird.

4.2. Zeitplan für die Fertigung der Geräte

Die Hersteller sollten die Arbeiten des ETSI auch weiterhin unterstützen und bereit sein, die Geräte schnellstmöglich gemäß der ETSI-Norm zu fertigen.

5. Frequenzbedarf

Die gemeinschaftsweite Verfügbarkeit gemeinsamer Frequenzen ist eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Einführung eines voll harmonisierten DSRR-Dienstes. Die CEPT hat in ihrer Empfehlung T/R 24-04 die Frequenzbänder 888-890 MHz in Verbindung mit 933-935 MHz für DSRR im Ein- oder Zweifrequenzbetrieb zugewiesen. Die Frequenzen müssen gemeinschaftsweit einheitlich sein, damit die europäischen Bürger ihre Geräte in allen zwölf Mitgliedstaaten einsetzen können; hierfür ist keine Frequenzzuweisung durch die zuständigen Behörden erforderlich. Die rechtzeitige, koordinierte Bereitstellung der notwendigen gemeinsamen Frequenzen ist eine unerläßliche Voraussetzung für die Einführung eines voll harmonisierten Systems.

6. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie

Um die oben beschriebenen Fortschritte zu erzielen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Fertigstellung der DSRR-Spezifikation (I ETS) bis Oktober 1991;
- Entwicklung der ETS 1992 und Fertigstellung Anfang 1993;
- koordinierte Einführung des DSRR nach Zeitplan;
- europaweite Bereitstellung gemeinsamer Frequenzen für die Einführung des DSRR-Systems.
- leichter Marktzugang für die Hersteller dank des Binnenmarktes.

Zur Bereitstellung der Frequenzen für DSRR hat die Kommission einen Richtlinienentwurf erarbeitet, der einheitliche Frequenzbänder in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet. Diese Richtlinie basiert auf den Arbeiten der CEPT, die das Frequenzband 888-890 MHz in Verbindung mit 933-935 MHz für DSRR empfohlen hat.

Die Bereitstellung der Frequenzen in den Mitgliedstaaten wird durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelt. Da die Bereitstellung der Funkfrequenzen der wichtigste Faktor bei der Einführung des DSRR ist, sollte eine Richtlinie des Rates auf der Grundlage von Artikel 100a EWG-Vertrag verabschiedet werden.

Die vorgeschlagene Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung des drahtlosen Digitalfunks in Europa bereitzustellen sind, hat grundsätzlich das Ziel, die Verfügbarkeit ausreichender Frequenzressourcen zur schnellstmöglichen Einführung des Systems zu gewährleisten.

Weitere Gemeinschaftsaktionen sind geplant, um die Entwicklung und Einführung des digitalen Nahbereichsfunks auf den in der Richtlinie zugewiesenen Frequenzen zu beschleunigen:

- Die Kommission wird der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung für Telekommunikationsgeräte und der Ausarbeitung einer entsprechenden europäischen Telekommunikationsnorm hohe Priorität einräumen. Damit werden Auslandsreisen erleichtert und der Markt für DSRR vergrößert.
- Die Kommission wird die Richtlinie des Rates 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ebenso wie den Beschluß 87/95/EWG des Rates über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnologie und Telekommunikation konsequent durchführen.
- Schließlich wird sich die Kommission in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den betroffenen Parteien an der Durchführung der Strategie zur Entwicklung von GSM, ERMES, DECT, DSRR und anderen Mobilfunksystemen zu einem universellen Privatkommunikationssystem beteiligen.

Die Vorschläge ermöglichen einen bedeutenden Fortschritt bei der gemeinschaftsweiten Einführung des DSRR sowie bei der Entwicklung innovativer Telekommunikationsdienste und -netze im Sinne der Stellungnahme des Ministerrates vom 17. Dezember 1984.

Der Rat wird daher ersucht,

- den beigefügten Vorschlag für eine Richtlinie anzunehmen;
- die zusätzlichen vorbereitenden Maßnahmen, die die Kommission in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem ETSI und der CEPT ergreifen wird, zur Kenntnis zu nehmen.

669/91

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seiner Empfehlung 84/549/EWG (*) befürwortet der Rat die Einführung von Telekommunikationsdiensten auf der Grundlage eines gemeinsamen harmonisierten Konzepts.

In seiner Entschließung vom 30. Juni 1988 (**) über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte empfiehlt der Rat die Förderung von Diensten auf europäischer Ebene entsprechend dem Marktbedarf.

Das Potential moderner Telekommunikationsnetze muß im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft voll genutzt werden.

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (**) findet auf diesen Sektor Anwendung; unerwünschte elektromagnetische Störungen sollten daher vermieden werden.

Die derzeitigen Nahbereichssysteme in der Gemeinschaft und die Frequenzbänder, in denen sie betrieben werden, sind überaus unterschiedlich. Daher können weder die Vorteile europaweiter Dienste noch die mengenbedingten Rationalisierungseffekte eines echten europäischen Marktes genutzt werden.

Die entsprechenden Arbeiten müssen sich unter anderem innerhalb des Rahmens vollziehen, der abgesteckt wird durch: die Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über die Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (*), zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/230/EWG (**), die Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die erste Phase der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten (*) und den Beschluß 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung auf dem Gebiet der Informationstechnik und Telekommunikation (*).

Das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) erarbeitet zur Zeit die Europäische Telekommunikationsnorm (ETS) für den digitalen Nahbereichsfunk (DSRR).

Bei der Erarbeitung dieser Norm müssen die Sicherheit für Benutzer berücksichtigt und die Interoperabilität auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

Die Schaffung des digitalen Nahbereichsfunks (DSRR) in Europa bietet die einzigartige Möglichkeit, ein wahrhaft europäisches Digitaltelefonssystem im Nahbereich zu sehr geringen Kosten einzuführen, das in der Regel nicht an das öffentliche Netz angeschlossen ist.

(*) ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 49.

(**) ABl. Nr. C 257 vom 4. 10. 1988, S. 1.

(*) ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

(*) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

(**) ABl. Nr. L 128 vom 18. 5. 1990, S. 15.

(*) ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21.

(*) ABl. Nr. L 36 vom 7. 2. 1987, S. 31.

Die Benutzer von DSRR-Endgeräten eines Mitgliedsstaats sollten ihre Geräte auch in allen anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft verwenden können.

Nach Auffassung des ETSI sind für DSRR in der Gemeinschaft 2×2 MHz erforderlich.

Die Empfehlung T/R 20-10 der CEPT zum DSRR ist zu berücksichtigen.

Die Europäische Konferenz der Verwaltung für Post und Fernmeldewesen (CEPT) hat gemäß ihrer Empfehlung T/R 24-04 die gemeinsamen europäischen Frequenzbänder 888-890 MHz und 933-935 MHz für DSRR ausgewählt.

DSRR-Dienste haben Vorrang und sollen in den Bändern 888-890 MHz und 933-935 MHz betrieben werden. Angesichts der Systemmerkmale ist der Schutz der Steuerkanäle (Nr. 1 und Nr. 79) von entscheidender Bedeutung.

Auf diesen Frequenzen laufen bereits Anwendungen niedriger Leistung.

Durch die Richtlinie .../.../EWG des Rates vom ... zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Telekommunikationsendgeräte einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (*) wird eine rasche Festlegung gemeinsamer Spezifikationen für die Konformität von DSRR ermöglicht.

Voraussetzung für die Einführung von DSRR in der Gemeinschaft ist die Zuweisung und Bereitstellung eines Frequenzbandes für Übertragung und Empfang zwischen Basis- und Mobilstationen.

Die Verfügbarkeit des gesamten obengenannten Frequenzbandes ist für die europaweite Einführung von DSRR unerlässlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter digitalem Nahbereichsfunk (Digital Short Range Radio — DSRR) jedes Endgerät zu verstehen, das der Europäischen Telekommunikationsnorm (ETS) für DSRR entspricht.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten stellen entsprechend der CEPT-Empfehlung T/R 75/02 spätestens bis zum 1. Januar 1992 die Frequenzbänder 888-890 MHz und 933-935 MHz für DSRR-Systeme bereit.

(2) DSRR-Systeme haben innerhalb der zugewiesenen Frequenzbänder Vorrang und sind geschützt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1991 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Spätestens Ende 1995 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(*) ABl. Nr. L ...

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Frequenzbänder,
die für die koordinierte Einführung des digitalen Nahbereichs-
funks (DSRR) in der Gemeinschaft bereitzustellen sind

KOM(91) 215 endg.; Ratsdok. 7506/91

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.